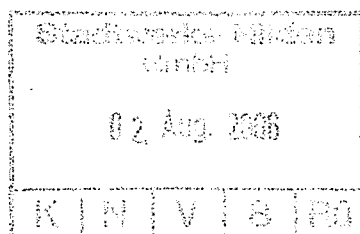


Hauptzollamt Düsseldorf



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Düsseldorf, Postfach 10 27 64, 40018 Düsseldorf

Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1
40724 Hilden



DIENSTGEBÄUDE Am Stufstock 1 – 7
40231 Düsseldorf
BEARBEITET VON Frau Engel
TEL (0211) 2101 - 117
FAX (0211) 2101 - 222
E-MAIL poststelle@hzad.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo – Do 09:00 – 15:00
KERNARBEITSZEIT Fr 08:00 – 14:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank – Fil. Düsseldorf
BLZ 300 000 00
Kto 30 001 000
IBAN: DE80300000000030001000
BIC: MARKDEF1300
DATUM 31. Juli 2006

BETREFF **Anmeldung gem. § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. § 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)**

BEZUG Ihre Anmeldung mit Schreiben vom 26.07.2006

ANLAGEN

GZ **V 9905 B – B 24** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige nach § 34 Abs. 3 EnergieStG i. V. m. § 78 Abs. 4 EnergieStV Ihre o. a. Anmeldung vom 26.07.2006 als

- Lieferer von Erdgas
- Selbstverbraucher von selbst erzeugtem Erdgas
- Verbraucher von Erdgas, das Sie von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer beziehen

Auf die nachfolgenden Pflichten (§ 79 EnergieStV) weise ich hin:

- (1) Sie haben ein Belegheft zu führen. Sofern erforderlich werde ich dazu Anordnungen treffen.
- (2) Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:
1. bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
 2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
 5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Sie haben mir Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die genannten Vorschriften des Energiesteuerrechts finden Sie auch auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Durchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Engel